

ZH_HANDELSGERICHT HG230189 vom 17. Oktober 2023

Zh Handelsgericht, 2023-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG230189

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG230189 du 17 octobre 2023

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG230189 del 17 ottobre 2023

Erwägungen

E. 3

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3.1

Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG ZH) und richtet sich nach dem Streitwert, dem Zeitaufwand des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. a, c und d sowie § 4 GebV OG).

E. 3.2

Die Klägerin hat den Streitwert mit CHF 100'000.– beziffert (act. 1 Rz. 11). Dies wurde von der Beklagten nicht bestritten (act. 15 Rz. 5). Der Streitwert wurde deshalb auf CHF 100'000.– festgesetzt. Die auf Basis des Streitwerts errechnete Grundgebühr beträgt rund CHF 9'000.– (§ 2 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 GebV OG). Eine Veranlassung, von der bereits im Urteil vom 1. Februar 2023 festgesetzten Höhe der Gerichtsgebühr abzuweichen, besteht nicht.

E. 3.3

Gestützt auf Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO sind die Prozesskosten den Parteien nach Obsiegen und Unterliegen aufzuerlegen. Massgebend ist dabei das Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juli 2023 (act. 55). Für die Kostenverteilung fallen Eventualbegehren nicht in Betracht, sofern das Hauptbegehren geschützt wird. Dringt indessen bloss das Eventualbegehren durch und liegt dessen Streitwert unter demjenigen des Hauptbegehrens, so unterliegt die klagende Partei mit der Differenz zwischen Haupt- und Eventualbegehren (BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, 3. Aufl., 2017, Art. 106 N 3). Vorliegend hat die Klägerin mit ihrem Eventualbegehren gemäss Ziffer 2 ihres Rechtsbegehrens obsiegt. Eine Differenz zwischen Haupt- und Eventualbegehren besteht nicht, weshalb die Klägerin im Hinblick auf die Kostenverteilung vollständig obsiegt. Entsprechend sind die gesamten Kosten des kantonalen Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen und vorab aus dem Kostenvorschuss der Klägerin zu ziehen.

E. 3.4

Antragsgemäss ist der Klägerin eine Parteientschädigung zuzusprechen. Die Höhe der Parteientschädigung ist gestützt auf die Verordnung über die Anwaltsgebühren in erster Linie anhand des Streitwerts zu bemessen (AnwGebV; Art. 96

- 4 - ZPO i.V.m. Art. 105 Abs. 2 ZPO). Bei einem Streitwert von CHF 100'000.– beträgt die Grundgebühr rund CHF 11'000.– (§ 2 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 AnwGebV). Diese ist vorliegend mit der Begründung der Klage verdient (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Für die Teilnahme an der Vergleichsverhandlung, die zweite Rechtsschrift sowie die weitere

Stellungnahme (act. 36) ist sie um rund einen Drittel zu erhöhen (§ 11 Abs. 2 AnwGebV), was zu einer Parteientschädigung in der Höhe von rund CHF 15'000.– führt. Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.